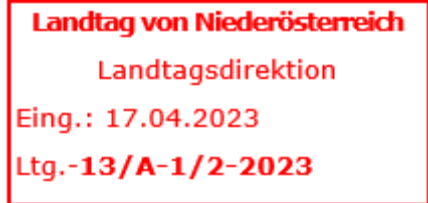


14.04.2023



## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Hackl, Mag. Keyl, Kaufman MAS, Antauer, Kasser und Punz, BA

### **betreffend *Verlängerung und Anpassung der Schwellenwertverordnung 2023***

Die Schwellenwertverordnung ermöglicht allen öffentlichen Auftraggebern die Durchführung einfacher Auftragsvergaben mit höheren Schwellenwerten, als im Bundesvergabegesetz 2018 festgelegt. Mit Ablauf des Jahres 2022 ist die bis dahin geltende Schwellenwertverordnung 2018 außer Kraft getreten. Eine entsprechende Nachfolgeregelung ist mit der Schwellenwertverordnung 2023 erst am 7. Februar 2023 in Kraft getreten. Diese ermöglicht die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber im Wege der Direktvergabe bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro und die Vergabe von Bauaufträgen im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1 Mio. Euro.

Die Schwellenwertverordnung 2023 gilt allerdings nur befristet bis zum 30. Juni 2023. Laut einem Rundschreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Dezember 2022, Geschäftszahl: 2022-0.913.086, soll bis dahin geprüft werden, ob eine Verlängerung der Maßnahmen der Schwellenwertverordnung grundsätzlich erforderlich ist.

Dazu ist anzumerken, dass ohne entsprechende Verlängerung der Verordnung für ab dem 1. Juli 2023 eingeleitete Vergabeverfahren die niedrigeren Schwellenwerte des Bundesvergabegesetzes 2018 wieder in Geltung treten. Damit wäre für öffentliche Auftraggeber eine Direktvergabe von Aufträgen nur mehr bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro zulässig, Bauaufträge dürften im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung nur mehr bis zu einem Auftragswert von 300.000 Euro vergeben werden. Diese Vorgehensweise erzeugt bei den öffentlichen Auftraggebern

erhebliche Unsicherheiten, die sich letztlich schädlich auf das Investitionsklima in unserem Land auswirken.

Es ist deshalb wichtig, dass mögliche Erleichterungen im Vergabeverfahren, die wesentlich mit der Anhebung der Schwellenwerte einhergehen, langfristig gesichert bleiben. Durch diese Maßnahme profitieren nicht nur besonders regional orientierte Klein- und Mittelbetriebe, diese Regelung ermöglicht auch den öffentlichen Auftraggebern die rasche Abwicklung von Vergaben. Damit werden in den Regionen Investitionen in die betriebliche Infrastruktur gefördert, Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert, die Kaufkraft gestärkt und damit die Wertschöpfung gesichert. Eine verstärkte regionale Auftragsvergabe trägt zudem auch maßgeblich zu einer Minimierung des ökologischen Fußabdrucks bei Beschaffungen von Gemeinden bei, da Transportwege verkürzt und damit CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart werden können.

Abschließend gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Preissteigerungen der letzten Jahre es erforderlich machen, die bisherigen Werte der Schwellenwerteverordnung, welche seit der ersten Schwellenwerteverordnung 2009 nicht angepasst wurden, nicht nur langfristig abzusichern, sondern auch zu erhöhen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung und insbesondere an die Bundesministerin für Justiz heranzutreten und diese aufzufordern,

1. die Schwellenwerteverordnung 2023 über die Geltungsdauer 30. Juni 2023 auf unbestimmte Zeit zu verlängern, sowie
2. im Sinne der positiven Effekte für die regionale Wirtschaft, im Interesse des Klimaschutzes und unter Berücksichtigung der allgemeinen Teuerung die Schwellenwerteverordnung 2023 dahingehend anzupassen, dass die

Schwellenwerte für Direktvergaben auf 150.000 Euro und für Bauaufträge im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung auf 1,5 Mio. Euro erhöht werden.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 27. April 2023 möglich ist.